

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Matthias-Claudius-Grundschule e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein strebt die Verbindung und Zusammenführung aller Personen an, die am Wohle der Matthias-Claudius-Grundschule interessiert sind. Der Zweck besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Schule.  
Materiell gefordert werden können z.B.
  - außerunterrichtliche Erziehungsarbeit
  - Beschaffung von besonderen Lehr- und Lernmitteln
  - Unterstützung außerunterrichtlicher Arbeitsgemeinschaften, u.a. im Bereich Musik und Sport, durch Anschaffung von Musikinstrumenten oder (Sport)-Kleidung für Gruppen oder Mannschaften, die die Schule nach außen vertreten
  - bedürftige Schülerinnen und Schüler (z.B. bei Gemeinschaftsfahrten)
  - Unterstützung bei der Ausgestaltung des Pausenhofes durch Anschaffung bzw. Ergänzung von Spielgeräten und Klettergerüsten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

1. Die Eltern der Schüler und ehemaliger Schüler
2. die Lehrer und ehemalige Lehrer
3. die Schüler und ehemalige Schüler und
4. weitere Freunde der Matthias-Claudius-Grundschule.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit möglich und muß schriftlich an den Vorstand erfolgen. Über einen Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

### **§ 3 Beiträge, Spenden**

1. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe eines Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über die Verwendung der Beiträge entscheidet der Vorstand.
3. Alle dem Verein zufließenden finanziellen Mittel sowie Sachspenden werden ausschließlich zugunsten der Schüler der Matthias-Claudius-Grundschule, Köpenicker Str. 148, 12355 Berlin, verwendet.

Unter anderem sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden, für:

1. Schulische Veranstaltungen,
  2. Zuwendungen zu Lehr- und Wanderfahrten,
  3. Unterstützung von AG's / fakultativem Unterricht,
  4. Preise für Wettbewerbe,
  5. Zuwendungen für Anschaffungen, für die keine Mittel zur Verfügung stehen,
  6. Veranstaltungen sonstiger Art.
4. Spenden und Sachwerte kann auch der Schulleiter der Matthias-Claudius-Grundschule für den Verein gegen Quittung empfangen. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins und sind vom Kassenwart zu inventarisieren.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu Beginn eines Kalenderjahres gewählt. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer, dem Stellvertreter des Kassierers und dem Schriftführer.
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, beide Stellvertreter und der Kassierer. Je zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen. Der 1. Vorsitzende als auch der Kassierer haben jeweils alleinige Kontovollmacht.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie finden jährlich wenigstens einmal statt. Die Einladungen erfolgen schriftlich zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet. Sie werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
4. Der Vorstand gibt jährlich der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht, der auch den Gremien der Schule mitgeteilt wird.
5. Änderungen der Satzung erfordern eine 3/4- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen geltenden Mehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Matthias-Claudius-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle einer Auflösung der genannten Schule soll das Vermögen einer öffentlichen Jugendeinrichtung der Stadt Berlin zugeführt werden.

Berlin-Rudow, den 01.06.2016

Für Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB